

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.12.2019

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5174

Berichterstattung: Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5174

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

Artikel 1

(1) Dem am [●] Dezember 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(4) Sind sowohl das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch das Land Sachsen-Anhalt nach § 20 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags aus dem Staatsvertrag ausgeschieden, so besteht die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Staatsvertrags fort, bis eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Bank in Kraft tritt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(Auf den nochmaligen Abdruck des Staatsvertrages, der in der Drucksache 18/5174 enthalten ist, wird an dieser Stelle verzichtet.)

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

Artikel 1

(1) Dem am **6.** Dezember 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - wird zugestimmt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag ____ seiner Verkündung in Kraft.

(...)